



Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft,  
Umwelt u. Wasserwirtschaft  
z.Hd. Herrn Mag. Rainer Hinterleitner  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 187  
1045 Wien  
T +43 (0)590 900DW | F +43(0)590 900 298  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-LE.4.1.5/0006-I/3/2009	Wp/RL/Jk/MMag. Lichtmanegger	44 11	22.05.2009

## Entwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz - GeoDIG)

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den Aufbau einer Geodateninfrastruktur in Österreich und die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie der Europäischen Union mit dem vorliegenden Entwurf, weil dadurch künftig interoperable Geodaten zur Verfügung stehen werden. Im Einzelnen nimmt sie dazu wie folgt Stellung:

### Begriffsbestimmung (§ 3 Abs. 1 Z. 9 lit. d GeoDIG-Entwurf)

§ 3 Abs. 1 Z 9 GeoDIG definiert „öffentliche Geodatenstellen“, wobei lit.d leg cit auch natürliche oder juristische Personen privaten Rechts erfasst, die unter anderem unter Kontrolle von Bundesverwaltungsbehörden (lit. a), Bundesorganen (lit. b) oder durch Bundesgesetz eingerichtete juristische Personen öffentlichen Rechts (lit. c) stehen. Da sich die Eigentümerstruktur relevanter Stellen jedoch fallweise davon unterscheidet (unmittelbar bzw. mittelbar im Eigentum des Landes und/oder der Gemeinde wie etwa Landesferngasgesellschaften), wären diese dem Wortlaut des GeoDIG nach von diesem Bundesgesetz nicht erfasst. In Zusammenschau mit den erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 1 Z 9 lit. d GeoDIG erscheint dies jedoch nicht mehr so klar, sodass diesbezüglich eine Klarstellung zu erfolgen hat, welche natürlichen und juristischen Personen privaten Rechts nun tatsächlich von diesem Bundesgesetz erfasst sind.

### Metadaten (§ 4 Abs. 2 GeoDIG-Entwurf)

Unklar ist aufgrund des sich überschneidenden Regelungsinhaltes, in welchem Verhältnis die nur Mindestanforderungen aufstellende Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Ö-Norm A 2270, profil.AT im gegenständlichen Gesetzesentwurf steht.

### Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (§ 5 Abs. 3 und 4 GeoDIG-Entwurf)

Zur Bereinigung von Unklarheiten sollte der Begriff der "Codes" definiert werden. Zudem wäre eine unbeschränkte Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen bei Vorliegen

etwaiger Lizenzrechte problematisch. Abs.4 bedarf ebenfalls einer näheren Erläuterung, inwiefern, mit wem und worüber eine Abstimmung erfolgen soll. Der Absatz wäre allenfalls zu entfernen.

### Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodaten (§ 8 Abs. 1 und 2 GeoDIG-Entwurf)

Daten betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Energie bergen erhebliches Risikopotential und bedürfen einer gesonderten Betrachtung. Aus Sicherheitsüberlegungen ist ein unbeschränkter Zugang der Öffentlichkeit nicht zweckmäßig. So ist die Veröffentlichung von Leitungsdaten (Lagepläne, Trasse, etwaige Netzauslastung etc.) unter dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit bedenklich. In diesem Zusammenhang sei der Anschlag in Ebergassing im Jahre 1995 und jüngste terroristische Akte auf Erdgasleitungen in Erinnerung gerufen. Das Gefährdungspotential von Dükerbeschädigungen ist besonders groß, weshalb auch Informationen über Druckrohrleitungen explizit angeführt werden sollten.

Ausdrücklich sei auch darauf verwiesen, dass beispielsweise Erdgasleitungsdaten nicht zur Veröffentlichung geeignet sind und entsprechend dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Grünbuch über ein Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen [KOM(2005) 576] unter Punkt 4 wesentliche Grundsätze sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene als „Verschlussache“ zu behandeln sind. Dazu zählen insbesondere auch die Lage und Funktionalität der Erdgasinfrastruktur.

Eine entsprechende Veröffentlichungsverpflichtung von Leitungsplänen durch Fernleitungsunternehmen war bereits im Entwurf zum Energie-Versorgungssicherheits-Gesetz 2006 (§ 19b Z 3 des damaligen Entwurfes zum GWG) enthalten und wurde durch den Gesetzgeber nicht umgesetzt. Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen hat bereits dazu im Sinne der vorrangigen nationalen und internationalen Sicherheitsinteressen argumentiert.

Wir weisen überdies auf das Risiko hin, dass eine Veröffentlichung von Leitungsdaten bzw. -plänen dazu führen kann, dass diese den Einbautenerhebungen im Zuge von Bauarbeiten zugrunde gelegt werden. Da die Daten jedoch nicht vollständig und überdies nicht tagesaktuell sind, ist sicherzustellen, dass etwaige Veröffentlichungen nicht für konkrete Leitungsanfragen im Zusammenhang mit Bauarbeiten herangezogen werden, sondern diese genauestens und aktuell beim Netzbetreiber zu erheben sind.

Im Zusammenhang mit Abs. 2 wäre außerdem die Festlegung von großer Bedeutung, wie bzw. in welchem Verfahren der Zugang der Öffentlichkeit beschränkt werden darf.

Sollte dennoch beabsichtigt sein, derartige Informationen einem weiteren Kreis an (natürlichen oder juristischen) Personen zugänglich zu machen, so ist jedenfalls sicherzustellen, dass sich die jeweilige Person auf der (Internet-)Plattform - auf der die Daten veröffentlicht werden sollen - zu registrieren hat und nur bei berechtigtem Interesse Zugang zu den Leitungsdaten erhält. Die soeben ausgeführten Einschränkungen des Zugriffs auf Erdgasleitungsdaten hat auch für jene Daten zu gelten, die die E-Control (als öffentliche Geodatenstelle iSd § 3 Abs. 1 Z 9 lit. a GeoDIG) zu veröffentlichen hat.

Schließlich wird festgehalten, dass der Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen jedenfalls zu gewährleisten ist.

### **Entgelte und Bedingungen für die öffentliche Verfügbarkeit der Geodaten (§ 9 GeoDIG-Entwurf)**

Es ist nachvollziehbar, dass für die Abdeckung der Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Geodatenätze oder der entsprechenden Geodatendienste soweit sie nicht ohnehin als Ergebnis oder Nebenprodukt eines ordentlichen Gesetzesvollzugs entstehen Vorsorge zu treffen ist. Allerdings ist festzuhalten, dass der Begriff „angemessene Gewinnspanne“ unpräzise ist und dadurch den Gesamteinnahmen keine tatsächliche Höchstbegrenzung gesetzt wird.

Hinsichtlich Abs. 1 sollte die Einschränkung "zum Zwecke der Datenrecherche" ergänzt werden, um ein direktes Arbeiten mit den Daten hinten zu halten.

Bezüglich Abs. 3 ist völlig unklar, worum es sich bei den "für die öffentlichen Geodatenstellen jeweils geltenden Buchführungsgrundsätze" handelt.

Da die nach Abs. 4 für die Abwicklung der Entgeltforderungen erforderlichen Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs zusätzliche Kosten mit sich bringen, sollten Alternativmöglichkeiten zugelassen werden.

Ebenfalls sollen die Kosten für den Aufbau der erforderlichen Datenstrukturen und Infrastrukturen nicht den Unternehmen angelastet werden.

### **Nutzung von Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen Österreichs (§ 10 Abs. 1 und 3 GeoDIG-Entwurf)**

Die Nutzung von Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen ist durch die in § 10 Abs 2 lit a bis e des Entwurfs genannten Gründe ausgeschlossen. Fraglich ist, warum hier keine Beschränkung des Zugangs aufgrund statistischer Geheimhaltung vorgesehen ist. Die Wahrung des öffentlichen Interesse an statistischer Geheimhaltung dürfte ein ausreichend gewichtiger Grund sein, um berechtigt den Zugang durch öffentliche Geodatenstellen zu beschränken. Es wird daher eine Ergänzung des im Entwurf enthaltenen § 10 Abs 2 um diesen Ausschlussgrund vorgeschlagen.

Eine Überprüfung oder Nachvollziehbarkeit der Erforderlichkeit zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird sich in der Praxis als wohl fast unmöglich herausstellen.

Hinsichtlich Abs. 3 ist unklar, ob durch die Anknüpfung an den unbestimmten Begriff der "praktischen Hindernisse" nicht wiederum eine uneingeschränkte Zurverfügungstellung der Geodaten verbunden ist.

### **Koordinierung (§ 12 GeoDIG-Entwurf)**

Hier ist von einer Koordinierungsstelle des Bundes und einer nationalen Koordinierungsstelle die Rede. In diesem Zusammenhang scheint es ausreichend, nur eine einzige Koordinierungsstelle einzurichten, die mit den Aufgaben des Gesetzes betraut wird. Dies scheint auch mit Blick auf die Belastung der öffentlichen Haushalte geboten.

**Monitoring (§ 14 GeoDIG-Entwurf)**

Da derzeit noch die Durchführungsbestimmungen fehlen, ist eine Abschätzung der Auswirkungen dieser Bestimmung nicht möglich. Bereits jetzt sollte aber dargestellt werden, welche Informationen bzw. Ergebnisse gemeint sind. Außerdem sollte der zeitliche Rahmen näher abgesteckt werden.

**Berichte an die Europäische Kommission (§ 15 Abs. 2 GeoDIG-Entwurf)**

Hier wären ebenfalls eine klare Festlegung, welche Informationen betroffen sind sowie des Zeithorizonts ratsam.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Anmerkungen zum Entwurf



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin